

mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zolverschlußvorrichtung versehen sein, so daß ein Öffnen dieser Thüren ohne Beschädigung des Zolverschlusses nicht möglich ist.

Unbenützte Stirnmandthüren (s. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschaltungen, Leisten oder Eisenbänder zollfester geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsoffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Öffnungen, als Fenster und Lüftungsoffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelöschte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Öffnungen 40 Quadratcentimeter nicht überschreiten, so daß durch diese Öffnungen eine Veräußerung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungstheil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Öffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen verschließbar sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einschalhälten, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittelst der oben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zolverschlußvorrichtung versehen sind, mittelst Zolsschlösser oder Zolbleie,

und zwar derart, daß ein Öffnen derselben von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren, oder ohne Zerstörung des Zolverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 Millimeter Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie s. B. Viehtransportwagen, welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transport so großer Frachtladungen verwendet werden, daß ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine feste Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 Centimeter breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 Centimeter hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgestattet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtladungen, welche einzeln mindestens 25 Kilogramm wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges, (wie große Maschinen, Maschinenteile, Dampfessel u. s. w.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Holz und Bruchstein aller Art, Eisenstein, Vieh, Ferkel, Ähren Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Direktionsbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entwendung oder Veräußerung Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleche anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob aussonderungsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktionsbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittelst Kloben im Innern des Wagens verankert oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abwechselbaren Seitenwänden beziehungsweise den Thüren und den festen Kopfstützen, oder am Untergerüste etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 Centimeter so angebracht sein, daß die